

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 1. Oktober 2021)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr):

058 345 34 40

Bundesratsbeschlüsse vom 8. September 2021

Gültig ab 13. September 2021

Aufgrund der zahlreichen Neuinfektionen und der steigenden Zahl der Covid-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen der Spitäler hat der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie Covid-19 mit Wirkung ab 13. September 2021 verschärft. **Die beschlossenen Massnahmen gelten bis 24. Januar 2022.** Für das kirchliche Leben ist von Bedeutung:

Gottesdienste mit oder ohne Zertifikatserfordernis

Der Bundesrat hat beschlossen, dass für alle Veranstaltungen im Innenbereich – dazu gehören auch Gottesdienste – ab 13. September 2021 das Zertifikatserfordernis gilt. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind u.a. Gottesdienste im Innenbereich, an denen bis max. 50 Personen teilnehmen. An Gottesdiensten im Innenbereich, an denen 50 oder mehr Personen teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können (ausser Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre). Ein Covid-Zertifikat erhalten jene Personen, die geimpft, getestet oder von der Krankheit genesen sind. Falls das Zertifikatserfordernis zur Anwendung kommt, können Kirchgemeinden das von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) «Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatspflicht» anwenden.

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_Gottesdienste_mit_Zertifikat_vom_10._September_2021.pdf

Für Gottesdienste im Aussenbereich besteht kein Zertifikatserfordernis. Daran können max. 1'000 Personen (mit Sitzpflicht) oder max. 500 (ohne Sitzpflicht) teilnehmen. Die volle Kapazität an Sitzplätzen darf nur zu maximal zwei Dritteln genutzt werden.

Die Kirchgemeinden stehen vor der Aufgabe, rechtzeitig festzulegen, welche Gottesdienste ohne oder mit Zertifikatspflicht durchgeführt werden und das auch öffentlich bekanntzumachen. Als Gottesdienste gelten auch die kirchlichen Trauungen und die Abdankungen. Brautleute und Trauerfamilien sollen im Erstgespräch mit der Kirchgemeinde (dem Pfarramt) auf die beiden Möglichkeiten ohne Zertifikat mit max. 50 Besucherinnen und Besucher und mit Zertifikat ohne Beschränkung der Besucherzahl hingewiesen und beraten werden.

Bei allen Gottesdiensten soll bereits in der Anzeige darauf hingewiesen werden, ob sie ohne oder mit Zertifikat stattfinden.

Bei Gottesdiensten, bei denen mit mehr als 50 Teilnehmenden zu rechnen ist, sind kreative Lösungen gefragt. Denkbar ist, neben der Durchführung mit Zertifikat, eine Zweiteilung der Gottesdienste. Falls es zu dieser Lösung kommt, ist denkbar, beide Gottesdienste mit Obergrenze von 50 Teilnehmenden (und Maskenpflicht) durchzuführen, sei es, dass zwei Gottesdienste hintereinander gefeiert werden oder dass der Gottesdienst ins Kirchgemeindehaus übertragen wird. Oder es ist möglich, den einen mit Zertifikat und den andern mit Maskenpflicht durchzuführen. Letztere Variante legt sich insbesondere in Gemeinden nahe, wo ohnehin immer zwei Gottesdienste gefeiert werden. Wichtig ist, dass immer im Voraus deklariert wird, was die Teilnehmer(innen) erwartet.

Im Innenbereich sind bei Gottesdiensten ohne Anwendung des Covid-Zertifikats maximal 50 Teilnehmende (inkl. Kinder) zugelassen. Hierzu sind aktiv Mitwirkende der Kirchgemeinde (Pfarrpersonen, Musizierende, Chöre, etc.) mitzuzählen. Nicht mitgerechnet werden müssen im

Hintergrund Beteiligte (z.B. Hausdienst). Bei Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht muss wie bis anhin eine Maske getragen werden. Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können. Die volle Kapazität an Sitzplätzen darf nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden.

Gemäss Vorgaben des Bundes gilt in Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht für den Gemeindegesang weiterhin die Maskenpflicht. Aufführungen von Chören sind nicht nur im Aussenbereich, sondern auch im Innenbereich erlaubt. Die Verordnung des Bundesrates hält fest, dass bei einer Choraufführung weder das Tragen einer Gesichtsmaske noch die Einhaltung von Abständen notwendig ist. Dagegen muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Aufgrund der neuen Vorgaben sind Konsumationen im Rahmen oder im Anschluss der Gottesdienste (bspw. Kirchenkaffees) im Innenraum ohne Zertifikat nicht mehr erlaubt (Ausnahme: kurze Konsumationsformen im Rahmen des Abendmahls). Diese Bestimmung orientiert sich daran, dass für Konsumationen in Gastronomiebetrieben im Innenbereich ebenfalls die Zertifikatspflicht vorgesehen ist. Kirchenkaffees und Apéros im Aussenbereich sind ohne Zertifikatspflicht möglich.

Für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht wenden Kirchgemeinden das von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) erarbeitete «Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht» an. Dort finden auch detaillierte weitere Schutzbestimmungen:

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_Gottesdienste_ohne_Zertifikat_vom_10_September_2021.pdf

Kirchliche Veranstaltungen

Für die meisten kirchlichen Veranstaltungen in Innenräumen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern über 16 Jahre – ausser den Gottesdiensten – gilt seit 13. September 2021 die Zertifikatspflicht. Für Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfällt die Maskentragpflicht und Konsumationen sind analog zur Gastronomie – uneingeschränkt möglich.

Veranstaltungen bzw. Aktivitäten ohne Zertifikat sind gemäss Bundesamt für Gesundheit in Innenräumen nur in beständigen Gruppen bis max. 30 Personen erlaubt. Gemäss Art 14a Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) müssen folgende für eine Veranstaltung ohne Covid-Zertifikat folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
2. Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
3. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
4. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
5. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Zu den kirchlichen Veranstaltungen in "beständigen Gruppen" gehören: Kurse in mehreren Teilen mit Anmeldung (z. B. Glaubenskurse), Chorproben und regelmässige Gesprächs- und Hauskreise.

Gemäss Bundesamt für Gesundheit BAG gelten folgende Gruppen als "beständig":

- Gruppen, die schon bestehen und Gruppen, die sich neu bilden und sich in dieser Zusammensetzung regelmässig treffen.

Gruppen, die neu entstehen und sich in dieser Zusammensetzung nur ein einziges Mal treffen, gelten nicht als beständig. Für sie gilt die Ausnahmeregelung nach Art 14a Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) nicht. Für sie gilt die Zertifikatspflicht.

Chor- und Musikproben

Bei kulturellen Aktivitäten in Innenräumen, die nicht im Rahmen von Veranstaltungen stattfinden und die von einer beständigen Gruppe (bis max. 30 Personen) ausgeübt werden und darum nicht der Zertifikatspflicht unterstehen, also etwa einer Chor- oder Musikprobe, besteht keine Maskenpflicht.

Kinder- und Jugendarbeit

Die Einführung der Zertifikats-Pflicht gilt für Personen ab 16 Jahren. Für Angebote und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unter diesem Alter gilt damit keine Zertifikatspflicht. Analog zu den Thurgauer

Schulen gilt für Jugendliche im Oberstufenalter (12 bis 15 Jahre) im Religions- und Konfirmationsunterricht ab 13. September 2021 wieder eine Maskenpflicht. [Detaillierte Bestimmungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 können dem Schutzkonzept für Anlässe von Kirchgemeinden mit Kindern und Jugendlichen entnommen werden:](https://www.evangel-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-_und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten_14.09.2021.docx)
https://www.evangel-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-_und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten_14.09.2021.docx

Lager

Reisen, Lager und Exkursionen mit Jugendlichen ab 16 Jahren unterliegen für alle Teilnehmenden der Zertifikatspflicht.

Kirchgemeindeversammlungen

Kirchgemeindeversammlungen können ohne Zertifikatspflicht und ohne Personenbegrenzung stattfinden. Es gilt eine Maskenpflicht und die volle Kapazität an Sitzplätzen darf nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden.

Covid-Zertifikat für Mitarbeitende und Freiwillige

Mitarbeitende, die in einem Angestellten-Verhältnis zur Landeskirche oder zu einer Kirchgemeinde stehen und die im dienstlichen Rahmen aktiv an Veranstaltungen teilnehmen bzw. diese ausrichten, unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Dies gilt auch für anderweitige berufliche Aufgaben und Pflichten. Verfügenden Mitarbeitende über kein Zertifikat, sind sie jedoch verpflichtet, bei diesen Aktivitäten eine Schutzmaske zu tragen und nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten. Behördenmitglieder und Freiwillige, die weder bei der Landeskirche noch einer Kirchgemeinde angestellt sind, unterstehen der Zertifikatspflicht, soweit sie im Einzelfall erforderlich ist.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evangel-tg.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Die Empfehlungen sind mit dem Vorbehalt versehen, dass die staatlichen Behörden keine Änderung der Schutzmassnahmen erlassen.

Wir danken Ihnen weiterhin für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüßen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritzi*

01.10.2021